

TE OGH 2014/12/18 130s111/14v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 18. Dezember 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Bachl als Schriftführerin in der Strafsache gegen Dr. Jalal J***** und einen weiteren Angeklagten wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 3, 148 zweiter Fall StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde des Dr. Jalal J***** gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 22. September 2014, GZ 125 Hv 37/14y-143, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 18. Dezember 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Bachl als Schriftführerin in der Strafsache gegen Dr. Jalal J***** und einen weiteren Angeklagten wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz 3, 148, zweiter Fall StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde des Dr. Jalal J***** gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 22. September 2014, GZ 125 Hv 37/14y-143, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 22. September 2014, GZ 125 Hv 37/14y-143, wurde Dr. Jalal J***** des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach „§§ 146, 147 Abs 2 und Abs 3, 148 zweiter Fall StGB“ schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren verurteilt. Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 22. September 2014, GZ 125 Hv 37/14y-143, wurde Dr. Jalal J***** des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach „§§ 146, 147 Absatz 2 und Absatz 3, 148, zweiter Fall StGB“ schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren verurteilt.

Unmittelbar nach der Urteilsverkündung gab nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern, nach Rücksprache mit dem Verteidiger, auch der Angeklagte einen Rechtsmittelverzicht ab (ON 142 S 41).

Mit Beschluss vom 7. Oktober 2014 wies der Vorsitzende die dennoch gegen das Urteil erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Dr. Jalal J***** (ON 150 und ON 151) aus dem Grund des § 285a Z 1 StPO zurück (ON 159). Mit Beschluss vom 7. Oktober 2014 wies der Vorsitzende die dennoch gegen das Urteil erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Dr. Jalal J***** (ON 150 und ON 151) aus dem Grund des Paragraph 285 a, Ziffer eins, StPO zurück (ON 159).

Am 13. Oktober 2014 langte ein mit 3. Oktober 2014 datiertes, direkt an den Obersten Gerichtshof gerichtetes Schreiben des Dr. Jalal J***** ein, in dem dieser erklärte, gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 22. September 2014 Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben.

Rechtliche Beurteilung

Bereits zufolge der Sperrwirkung des vom Erstgericht gemäß § 285a Z 1 StPO gefassten Beschlusses war die Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Ohne Aufhebung der Entscheidung darf über den gleichen Gegenstand nicht noch einmal abgesprochen werden (vgl. RIS-Justiz RS0101040, RS0100454, RS0101270, RS0127794). Im Übrigen sei angemerkt, dass die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde durch das Erstgericht zu Recht erfolgte, weil ein nach Urteilsverkündung in Anwesenheit des Verteidigers von einem prozessfähigen Angeklagten erklärter Rechtsmittelverzicht unwiderruflich ist (RIS-Justiz RS0116751, RS0099945). Bereits zufolge der Sperrwirkung des vom Erstgericht gemäß Paragraph 285 a, Ziffer eins, StPO gefassten Beschlusses war die Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Ohne Aufhebung der Entscheidung darf über den gleichen Gegenstand nicht noch einmal abgesprochen werden (vergleiche RIS-Justiz RS0101040, RS0100454, RS0101270, RS0127794). Im Übrigen sei angemerkt, dass die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde durch das Erstgericht zu Recht erfolgte, weil ein nach Urteilsverkündung in Anwesenheit des Verteidigers von einem prozessfähigen Angeklagten erklärter Rechtsmittelverzicht unwiderruflich ist (RIS-Justiz RS0116751, RS0099945).

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E109714

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:01300S00111.14V.1218.000

Im RIS seit

12.02.2015

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at